

**Betriebssatzung
für das Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus
vom 26.11.2008**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 20.10.2009
2. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 29.10.2008 folgende Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Stadt erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 51-53 Landeswassergesetz) mittels eines Sondervermögens nach § 97 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW, welches gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung verwaltet wird.
2. Das Sondervermögen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) führt den Namen „*Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus*“ und hat seinen Sitz in Heiligenhaus.
3. Das Sondervermögen Abwasser wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus beträgt 511.291,88 €.

§ 3

Betriebsleitung und Betriebsführung

1. Die Betriebsleitung wird, im Rahmen der geltenden Betriebsführungsvereinbarung, durch den Geschäftsführer der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH wahrgenommen.

2. Das Sondervermögen Abwasser wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen. Hierbei ist nach den Bestimmungen der Vergabeordnung (VOB/VOL) und den Richtlinien für das Vergabewesen der Stadt Heiligenhaus zu verfahren.

3. Der Betriebsausschuss benennt auf Vorschlag der Betriebsleitung einen Bereichsleiter Sondervermögen Abwasser, dessen Aufgaben und Pflichten über eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Rat der Stadt Heiligenhaus bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung

„Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus“ einen Betriebsausschuss.

2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.
2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögen Abwasser rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus sind durch den Bürgermeister regelmäßige Abstimmungsgespräche zu veranlassen.
3. Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

1. Die Betriebsleitung hat den Kämmerer gemäß § 7 EigVO NRW zu unterrichten.
2. Vor Entscheidung über Angelegenheiten des Sondervermögen Abwasser, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Beim Sondervermögen Abwasser der Stadt Heiligenhaus sind in der Regel Tariflich Beschäftigte zu beschäftigen. Das Personal wird auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für Personalangelegenheiten der Stadt Heiligenhaus geltenden Einstellungsmodalitäten und Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Tariflich Beschäftigten werden von der Betriebsleitung unterzeichnet. Dienstvorgesetzter des beim Sondervermögen Abwasser beschäftigten Personals ist gem. § 6 EigVO NRW der Bürgermeister.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögen Abwasser, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich, wenn bestellt, vom Betriebsführer, im

Einvernehmen mit dem Betriebsleiter, ansonsten vom Betriebsleiter aufzustellen und vor

Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
- b) zum Ausgleich des Investitionsplanes höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden.

2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Investitionsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Zwischenbericht

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Das Sondervermögen Abwasser veröffentlicht seine Bekanntmachungen nach den für die Stadt Heiligenhaus geltenden Vorschriften.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende , vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 29.10.2008 beschlossene Betriebssatzung für das Sondervermögen der Stadt Heiligenhaus vom 26.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 26. November 2008

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 27.11.2008

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 22.10.2009

2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 28.12.2015